

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Abwassergebührensatzung für GKA)

Stand:

Abwassergebührensatzung für GKA vom 10.04.2003

1. Änderungssatzung vom 20.10.2005 in Kraft seit 01.01.2006
2. Änderungssatzung vom 17.01.2020 in Kraft seit 01.01.2020
3. Änderungssatzung vom 15.12.2023 in Kraft seit 01.01.2024

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erhebt zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben abgeholt und behandelt wird.

§ 2 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstückskläranlagen abgeholt und behandelt wird **53,40 €/m³** abgeholter Inhaltsstoffe.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Grundstücke, von denen das Abwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt und behandelt wird **31,00 €/m³** abgeholter Inhaltsstoffe.
- (3) Sind im Einzelfall außerhalb des Tourenplanes Entsorgungen notwendig, oder Havarien und Störungen zu beseitigen, ist unbenommen der in Absatz 1 und 2 genannten Gebühr eine einmalige Gebühr in Höhe von **100,00 €** zu entrichten.
- (4) Liegt die zu entsorgende Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube weiter als 25 m von der nächst befahrbaren Stelle entfernt, wird ein Erschwerniszuschlag erhoben in Höhe von **1,00 € pro laufendem Meter**.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung/Behandlung, eine gebührenpflichtige Leerfahrt oder Sonderfahrt oder eine gebührenpflichtige Havarie oder Störungsbeseitigung erfolgte.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt,

haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten